

## Bürokratie abbauen, zusätzliche Meldepflichten in VUDat-Durchführungsverordnung verhindern

***Gemeinsame Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Omnibusunternehmen (bdo) e.V., des Bundesverbandes Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V. und des BWVL BUNDESVERBAND FÜR EIGENLOGISTIK & VERLADER e. V.***

Der aktuelle Entwurf zur Änderung der Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung (VU-Dat-DV) in Verbindung mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) und des Personenbeförderungsgesetzes konterkariert den angestrebten Bürokratierückbau der Bundesregierung! Er führt anstatt zu weniger Bürokratie zu zusätzlicher und überdies unnötiger Bürokratie bei Busunternehmen, Transport- und Logistikunternehmen sowie Speditionen.

**Konkret:** Im Rahmen der Änderungen des GüKG wird mit § 15 Absatz 2 eine Ermächtigungsgrundlage für das BMV für neue Regelungen in der Verkehrsunternehmerdatei geschaffen. Diese neuen Regelungen sind bereits im Entwurf zur Änderung der VUDat-DV vorgesehen, die das Bundeskabinett am 10.09.2025 beschlossen hat. Darin enthalten sind **neue Meldepflichten der Personenbeförderungs- und Transportlogistikunternehmen zu:**

- **Fahrzeugen, über die ein Unternehmen bereits verfügt (inkl. Kennzeichen und Zulassungsstaat),**
- **Fahrzeugen, die auch ganz kurzfristig angemietet werden sowie**
- **der Anzahl aller im Unternehmen beschäftigten Personen.**

Damit verlagert die VUDat-DV Melde- und Prüfpflichten auf Betriebe, die schon heute unter überbordender Bürokratie leiden. Statt Entlastung und Planungssicherheit erhalten die Unternehmen zusätzliche Pflichten, Fristen und Sanktionsrisiken.

### **Datensparsamkeit notwendig:**

bdo, BGL und BWVL fordern daher im Sinne der sparsamen Datenerhebung, dass den Behörden bereits vorliegende Daten, z.B. beim Kraftfahrtbundesamt, dem Zoll oder den Sozialversicherungsträgern behördenintern ausgetauscht werden. **Daten, die bereits bei anderen Behörden vorliegen, sollte das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) in datenschutzkonformer Weise via digitale Schnittstelle nutzen, anstatt der Wirtschaft neue bürokratische Pflichten aufzuerlegen.**

Anders als behauptet, verlangt auch das EU-Recht diese Meldepflichten für Unternehmen NICHT! Das Mobilitätspaket I und Art. 16 VO (EG) 1071/2009 verpflichten die Mitgliedstaaten zwar dazu, bestimmte Mindestangaben im nationalen elektronischen Register vorzuhalten. **Die Durchführungsakte zur Vernetzung der nationalen Register (Durchführungsverordnung (EU) 2016/480) zielen aber ausdrücklich auf behördeninternen Datenaustausch, NICHT auf zusätzliche Meldepflichten der Unternehmen.**

Damit eröffnet das Unionsrecht den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit, schlanke digitale Meldewege über Registerkopplung zu schaffen. **Deutschland geht hingegen einen anderen Weg und verpflichtet die Unternehmen Daten zu melden, die den Behörden bereits vorliegen.**

**Wenn die Bundesregierung es mit dem Thema Bürokratieabbau ernst meint, muss sie den Entwurf der VUDat-DV zurückziehen und grundlegend überarbeiten.**

**Lösung:**

Um zu verhindern, dass Unternehmen zusätzliche Meldepflichten über die VUDat-DV auferlegt werden, regen die unterzeichnenden Verbände an, die hierfür erforderliche Ermächtigung in § 15 Absatz 2 GüKG nicht zu erteilen. Hierzu ist Art. 1 Nr. 19 c) des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) und des Personenbeförderungsgesetzes („In Absatz 2 wird die Angabe „zuständige Behörde übermittelt“ durch die Angabe „zuständigen Behörden und die Unternehmer übermitteln“) ersatzlos zu streichen.